

Die Teilnahme an einem im Rahmen des Gesundheitsmanagements veranstalteten Fußballturnier stellt keine der Beschäftigung zurechenbare Verrichtung dar.

§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.10.2019 – L 3 U 66/18 –
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 13.03.2018 – S 15 U 100/17
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 8/20 R - wird berichtet

Die Beteiligten streiten um die **Anerkennung eines bei einem betrieblichen Fußballturnier erlittenen Unfalls als Arbeitsunfall.**

Der 1975 geborene **Kläger** ist bei der **S GmbH** in K **beschäftigt**. Das Unternehmen hat rund 1.600 Beschäftigte. Das „**S Gesundheitsmanagement**“ lud mit einem Aushang und in anderen betriebsinternen Veröffentlichungen für den 26.5.2016 (Feiertag Fronleichnam) zum „**S Team Cup**“ ein. Darin heißt es u. a.: „...es ist wieder soweit und es wird das beste Fußballteam von S gesucht ... Aufgefordert sind **alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S**, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen.“ Die Fußzeile des Aushangs lautete: „Geschäftsführung und Betriebsrat gemeinsam für S“. Die Veranstaltung wurde finanziell aus dem Budget des „betrieblichen Gesundheitsmanagements“ unterstützt. Das Turnier fand am 26.5.2016 von 10:00 Uhr bis etwa 16:00 Uhr auf dem Gelände eines Sportvereins statt. Etwa 60 bis 70 Beschäftigte in 6 Mannschaften nahmen daran teil. Betriebsfremde Personen waren nicht an der Veranstaltung beteiligt. Ein **Mitglied der Unternehmensleitung war zeitweise anwesend**. Bei einem **Fußballspiel im Rahmen des „S Team Cup“ prallte der Kläger mit einem Gegenspieler zusammen und zog sich dabei eine Tibiakopffraktur rechts zu.**

Der beklagte UV-Träger lehnte die **Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.**

Das **LSG erachtet die Berufung als unbegründet**. Bei dem Ereignis vom 26.05.2016 habe es sich **nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt**.

Grundsätzlich sei der **Kläger als Beschäftigter kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert**. Auch habe er **am 26.05.2015 einen Unfall erlitten**. Seine **Verrichtung zur Zeit des Unfalls** habe aber **nicht in einem sachlichen Zusammenhang zu seiner versicherten Tätigkeit** gestanden. Mit seiner Teilnahme am Fußballspiel am 26.5.2015 habe der Kläger offenkundig **weder eine geschuldete noch eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis erfüllt**. Auch habe er **kein unternehmensbezogenes Recht wahrgenommen** was ebenfalls den Zusammenhang zu seiner versicherten Tätigkeit hätte herstellen können (wird ausgeführt, s. Rz. 21; vgl. Urteil des BSG vom 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R – [\[UVR 05/2017, S. 270\]](#)). Die Bekanntmachung des Betriebsrats über die Ausrichtung des jährlich an Fronleichnam stattfindenden Fußballturniers begründe für die Beschäftigten weder eine Teilnahmeverpflichtung noch sei sie geeignet, einen dahingehenden Anschein zu erwecken (s. Rz. 22).

Das Fußballturnier „S Team Cup“ sei auch **nicht dem versicherten Betriebssport zuzurechnen**, da es nicht im Rahmen der regelmäßigen, im zeitlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehenden Betätigung der Betriebssportgemeinschaft der S GmbH stattgefunden habe. Schon die Einladung zu dem Turnier sei nicht von der Betriebssportgemeinschaft, sondern vom „S Gesundheitsmanagement“ ausgegangen und habe sich nicht an Teilnehmer des Betriebssports, sondern an „alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen“ gerichtet. Zudem stünden sportliche Betätigungen, die nur einmal jährlich stattfinden, nicht in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden zeitlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. **Es fehle also der für versicherten Betriebssport erforderliche Betriebsbezug** (s. Rz. 23-24).

Die Teilnahme an dem unfallbringenden Fußballspiel könne auch **nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung** angesehen werden. Der „S Team Cup“ habe zwar mit Wissen, Billigung und Unterstützung des Unternehmens stattgefunden, die **Veranstaltung habe aber schon hinsichtlich des als mögliche Teilnehmer ins Auge gefassten Personenkreises nicht den Anforderungen des BSG an eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung entsprochen** (vgl. zu den Kriterien Urteil des BSG vom 05.07.2016 – B 2 U 19/14 R – [\[UVR 11/2016, S. 681\]](#) – s. Rz. 26). Die Einladung sei an „alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen“, gerichtet gewesen. Dies habe **nur Personen angesprochen, die sich aktiv an den Fußballspielen beteiligen wollten**. Die Teilnahme an der **Veranstaltung habe somit schon nicht grundsätzlich allen Beschäftigten offen gestanden** (s. Rz. 27-28). Das Fußballturnier sei **auch nicht in ein Veranstaltungsprogramm integriert gewesen** (s. Rz. 29-30). Ein Fußballturnier könne nur dann als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungsschutz stehen, wenn es im Rahmen einer Veranstaltung stattfinde, die alle Betriebsangehörigen, auch die nicht sportinteressierten, einbeziehe (vgl. Urteil des BSG vom 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R – [\[UVR 05/2017, S. 270\]](#)). (R.R.)

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15.10.2019 – L 3 U 66/18 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Anerkennung eines bei einem betrieblichen Fußballturnier erlittenen Unfalls als Arbeitsunfall.
- 2 Der am 1975 geborene Kläger ist bei der S GmbH in K beschäftigt. Das Unternehmen hat rund 1.600 Beschäftigte. Das „S Gesundheitsmanagement“ lud mit einem Aushang und in anderen betriebsinternen Veröffentlichungen für den 26.5.2016 (Feiertag Fronleichnam) zum „S Team Cup“ ein. Darin heißt es: „es ist wieder soweit und es wird das beste Fußballteam von S gesucht“ (...) Aufgefordert sind alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen.“ Die Fußzeile des Aushangs lautete: „Geschäftsführung und Betriebsrat gemeinsam für S“. Die Veranstaltung wurde finanziell aus dem Budget des „betrieblichen Gesundheitsmanagements“ unterstützt. Das Turnier fand am 26.5.2016 von 10:00 Uhr bis etwa 16:00 Uhr auf dem Gelände eines K Sportvereins statt. Etwa 60 bis 70 Beschäftigte in 6 Mannschaften nahmen daran teil. Betriebsfremde Personen waren nicht an der Veranstaltung beteiligt. Ein Mitglied der Unternehmensleitung war zeitweise anwesend. Während des Turniers wurden an einem Imbissstand Speisen und Getränke angeboten.
- 3 Bei einem Fußballspiel im Rahmen des „S Team Cup“ prallte der Kläger mit einem Gegenspieler zusammen und zog sich dabei eine Tibiakopffraktur rechts zu. Sein Arbeitgeber zeigte der Beklagten den Unfall an und gab an, der Kläger habe sich „beim Betriebssport (Fußballturnier)“ verletzt. Weiter wurde angegeben, der Sport sei als Ausgleich für betriebliche Tätigkeit und als Wettkampf ausgeübt worden. Der Unfall habe sich bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ereignet, zu der die Betriebsangehörigen als Zuschauer eingeladen gewesen seien. Die Veranstaltung finde einmal im Jahr statt. Sie werde vom Betriebsrat organisiert und vom Arbeitgeber unterstützt. Es existiere eine durch Betriebsangehörige organisierte und von der Betriebsleitung gebilligte Sportgemeinschaft, an der sich nur Betriebsangehörige beteiligen könnten. Die Unternehmensleitung unterstütze die Sportgemeinschaft mit Geld.
- 4 Mit Bescheid vom 9.11.2016 lehnte die Beklagte „die Gewährung von Entschädigungsleistungen“ aus Anlass des Unfallereignisses ab und führte zur Begründung aus, der Unfall vom 26.5.2016 stelle keinen Versicherungsfall dar. Er habe sich nicht bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ereignet. Aufgrund eines fehlenden Rahmenprogramms sei nicht die gesamte Belegschaft angesprochen worden, sondern nur solche Beschäftigte, die aktiv oder passiv am Fußballturnier beteiligt gewesen seien.
- 5 Gegen den Bescheid vom 9.11.2016 legte der Kläger Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, das Fußballturnier habe der Pflege und Stärkung der Verbundenheit der Mitarbeiter gedient. Alle Beschäftigten seien angesprochen worden und hätten daran teilnehmen können. Wie in den Vorjahren hätten viele Mitarbeiter davon Gebrauch gemacht, und das Fußballturnier dazu genutzt, in großer Runde einen schönen Tag mit Kolleginnen und Kollegen zu verbringen. Der Arbeitgeber habe die Kosten der Veranstaltung getragen und sei durch Herrn P vertreten gewesen. Während des Turniers sei ein Imbiss betrieben worden, der von Zuschauern und Aktiven genutzt werden konnte. Insgesamt habe es sich um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt.
- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 23.3.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen könnten unter bestimmten Voraussetzungen der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden. Dies gelte aber nicht für Veranstaltungen, die durch die Form der Einladung oder durch die tatsächliche Gestaltung ausschließlich Sportinteressierte (Sportler und Fans) ansprächen. Das sei hier der Fall gewesen. Ein alternatives Rahmenprogramm für Nicht-Sportinteressierte sei nicht angeboten worden. Die Bereitstellung eines Imbisses stelle keinen echten Programmschwerpunkt dar.
- 7 Am 18.4.2017 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Koblenz Klage erhoben und vorgetragen,

die Veranstaltung sei auf alle Beschäftigten einschließlich der nicht am Fußball interessierten ausgerichtet gewesen. Es habe keine Limitierung bei der Teilnahme gegeben. Der Imbissstand sei zu dem Zweck betrieben worden, auch Nicht-Fußballinteressierte zur Teilnahme und dazu zu veranlassen, den Treffpunkt dann zur Kommunikation mit anderen Anwesenden nutzen. Die Veranstaltung habe der Pflege und Stärkung der Verbundenheit der Mitarbeiter gedient und sei von der Unternehmensleitung gefördert und mitveranstaltet worden.

- 8 Das SG hat die Klage durch Urteil vom 13.3.2018 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Unfall vom 26.5.2016 habe sich nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit einer dem Versicherungsschutz unterfallenden Tätigkeit ereignet. Weder sei der Kläger seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter nachgegangen, noch habe es sich bei dem Fußballturnier, bei dem sich der Kläger die Verletzung zugezogen habe, um versicherten Betriebssport oder eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Das Fußballspiel sei nicht Teil des regelmäßig stattfindenden Übungsbetriebs einer Betriebssportgemeinschaft, sondern einer einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung sporadisch zusammenfindender Mannschaften gewesen. Zudem habe der Wettkampfcharakter im Vordergrund gestanden. Als sportliche Betätigung mit Wettkampfcharakter sei das Fußballturnier auch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung versichert gewesen sein, da es nicht in ein Tagesprogramm mit weiteren Programmpunkten eingebettet gewesen sei und somit nicht der Förderung des Gemeinsinnes und des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Beschäftigten gedient habe. Selbst dann, wenn man dem Fußball als Volkssport, der von Männern und Frauen ausgeübt werde, eine Sonderrolle einräume und unterstelle, dass er wegen seines Bekanntheitsgrades einen großen Teil der Belegschaft anspreche, sei eine Veranstaltung nur dann als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung versichert, wenn der Fußball nicht den einzigen Programmpunkt darstelle. Zudem spreche auch die geringe Teilnehmerzahl von allenfalls 70 Teilnehmern bei einer Gesamtbelegschaft von rund 1.600 Mitarbeitern gegen die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.
- 9 Das Urteil wurde dem Kläger am 22.3.2018 zugestellt. Am 18.4.2018 hat er dagegen Berufung eingelegt. Er trägt vor, das Fußballturnier vom 26.5.2016 sei im Interesse des Unternehmens von Betriebsleitung und Betriebsrat veranstaltet worden und habe vornehmlich betrieblichen Interessen gedient. Sie sei in das betriebliche Gesundheitsmanagement eingebettet gewesen. Im Vordergrund habe weniger die Freizeitgestaltung oder die Befriedigung sportlicher oder anderer ehrgeiziger Interessen gestanden, sondern die Förderung des Gemeinschaftsgefühls. Alle Betriebsangehörigen hätten teilnehmen können. Zwar sei die Einladung von ihrem Wortlaut her vorrangig an die Fußballbegeisterten gerichtet gewesen, jedoch sei der Fußball ein Breiten- und Massensport, der auch passive Teilnehmer anspreche. Die Einladung sei daher nicht nur an einen kleinen Kreis von Beschäftigten gerichtet gewesen. Die Teilnehmerzahl von 70 spreche nicht gegen eine Gemeinschaftsveranstaltung. Es sei organisatorisch kaum möglich, alle 1.600 Mitarbeiter zu einer Veranstaltung zusammenzubringen. Zudem sei nicht auf die Einzelveranstaltung, sondern auf das Gesamtkonzept, hier das betriebliche Gesundheitsmanagement, abzustellen.
- 10 Der Kläger beantragt,
- 11 das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13.3.2018 sowie den Bescheid vom 9.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.3.2017 aufzuheben und festzustellen, dass der Unfall vom 26.5.2016 ein Arbeitsunfall war.
- 12 Die Beklagte beantragt,
- 13 die Berufung zurückzuweisen.
- 14 Sie bleibt bei ihrer Auffassung, dass durch die hier in Rede stehende Veranstaltung nur ein begrenzter Personenkreis angesprochen wurde, weil sie neben dem Fußballturnier keine Programmpunkte enthielt.

- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Senats war.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.
- 17 Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 9.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.3.2017. Damit hat die Beklagte dem Wortlaut nach „die Gewährung von Entschädigungsleistungen“ aus Anlass des Unfallereignisses vom 26.5.2016 abgelehnt. Aus den im Bescheid mitgeteilten Gründen ergibt sich jedoch noch hinreichend deutlich, dass die Beklagte schon die Feststellung eines Arbeitsunfalls als Voraussetzung jeglicher Leistungen und nicht erst die Erbringung von Entschädigungsleistungen ablehnen wollte. Zutreffend verfolgt der Kläger sein Begehren im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 26.5.2015 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.
- 18 Die Klage ist unbegründet, da der Unfall vom 26.5.2016 kein Arbeitsunfall war.
- 19 Nach § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb "Versicherter" ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben. Die Feststellung eines Arbeitsunfalls setzt zunächst den Nachweis der versicherten Tätigkeit, des Unfalls und des Gesundheitsschadens voraus.
- 20 Der Kläger war als Beschäftigter kraft Gesetzes nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII versichert. Auch hat er am 26.5.2015 einen Unfall im Sinne der oben wiedergegebenen Legaldefinition erlitten. Seine Verrichtung zur Zeit des Unfalls stand aber nicht in einem sachlichen Zusammenhang zu seiner versicherten Tätigkeit. Der Kläger ist weder seiner Beschäftigung als Produktionsmitarbeiter nachgegangen noch war das Fußballturnier Bestandteil des von der Beschäftigtenversicherung umfassten Betriebssports oder einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, die ebenfalls unter Versicherungsschutz gestanden hätte.
- 21 Eine nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII versicherte Tätigkeit als Beschäftigter liegt vor, wenn der Verletzte zur Erfüllung eines mit ihm begründeten Rechtsverhältnisses, insbesondere eines Arbeitsverhältnisses, eine eigene Tätigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen (vgl § 7 Abs 1 SGB IV) zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse der Verrichtung dem Unternehmen und nicht dem Verletzten selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl § 136 Abs 3 Nr 1 SGB VII). Es kommt objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die eigene Tätigkeit unmittelbare Vorteile für das Unternehmen des anderen bringen soll. Eine Beschäftigung iS des § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII wird daher ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, entweder eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen, oder der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht, oder er unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsverhältnis ausübt (BSG, Urteil vom 15.1.2016 – B 2 U 12/15 R – juris Rn 17 mwN).

- 22 Mit seiner Teilnahme am Fußballspiel am 26.5.2015 hat der Kläger offenkundig weder eine geschuldete noch eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis erfüllt und auch kein unternehmensbezogenes Recht wahrgenommen. Die Bekanntmachung des Betriebsrats über die Ausrichtung des jährlich an Fronleichnam stattfindenden Fußballturniers begründete für die Beschäftigten weder eine Teilnahmeverpflichtung noch war sie geeignet, einen dahingehenden Anschein zu erwecken.
- 23 Unter bestimmten Voraussetzungen stehen allerdings auch Aktivitäten im Rahmen des Betriebssports unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn sportliche Betätigungen, die einen Ausgleich für die meist einseitig beanspruchende Betriebsarbeit bezwecken, dienen nicht nur den persönlichen Interessen des Beschäftigten, sondern wesentlich auch denen des Unternehmens, da sie die Gesundheit der Beschäftigten und der Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft fördern. Allerdings dient der Betriebssport wesentlich auch eigenen Interessen des Beschäftigten, nämlich der Gesunderhaltung und körperlichen Leistungstüchtigkeit an sich. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl nur Urteil vom 13.12.2005 - B 2 U 29/04 R – juris Rn 12) erfolgt die erforderliche Abgrenzung des versicherten Betriebssports von anderen sportlichen Aktivitäten nach folgenden Kriterien: Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben, er muss regelmäßig stattfinden, der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein, Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden. Seine frühere Rechtsprechung, wonach gelegentliche Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden ebenfalls versichert sein können, hat das BSG in der og Entscheidung aufgegeben (aaO Rn 15). Die Zuordnung einer sportlichen Betätigung zur Beschäftigtenversicherung nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII erfordert somit ausnahmslos einen Bezug zum Unternehmen, der nach den oben dargelegten Kriterien zu prüfen ist.
- 24 Ein solcher Unternehmensbezug war hier nicht vorhanden. Der Senat lässt dabei offen, ob Fußballturniere wegen ihres Wettkampfcharakters generell keinen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit der daran teilnehmenden Beschäftigten haben können. Das Fußballturnier „S Team Cup“ vom 26.5.2016 war jedenfalls nicht dem versicherten Betriebssport zuzurechnen, weil es nicht im Rahmen der regelmäßigen, im zeitlichen Zusammenhang der betrieblichen Tätigkeit stehenden Betätigung der Betriebssportgemeinschaft der S GmbH stattfand. Schon die Einladung zu dem Turnier ging nicht von der - nach Angaben des Betriebsrats bestehenden – Betriebssportgemeinschaft, sondern vom „S Gesundheitsmanagement“ aus und richtete sich nicht an Teilnehmer des Betriebssports, sondern an „alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen.“ Die Einladung diente auch nicht indirekt der Gewinnung von Teilnehmern an Betriebssportgruppen. In dem Turnier kann auch keine eigenständige Aktivität des Betriebssports gesehen werden. Zwar findet es einmal jährlich, also im Wortsinn „regelmäßig“ statt. Jedoch stehen sportliche Betätigungen, die nur einmal jährlich stattfinden, nicht in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden zeitlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. Der erforderliche Betriebsbezug bestand demnach nicht.
- 25 Die Teilnahme an dem unfallbringenden Fußballspiel kann auch nicht ausnahmsweise aus anderen Gründen der versicherten Beschäftigung des Klägers zugerechnet werden. Eine Verrichtung, die nicht der Erfüllung einer Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis dient oder dienen soll, kann nur dann im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, wenn der Beschäftigte sie wegen des Beschäftigungsverhältnisses vornimmt, um durch sie zumindest auch dem Unternehmen in nicht offensichtlich untauglicher Weise zu dienen. Diese Zurechnung kann bei der freiwilligen, dh rechtlich nicht geschuldeten und vom Unternehmen nicht abverlangten Teilnahme an einer sogenannten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung in Betracht kommen, weil der Beschäftigte wegen seiner Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers (§ 7 Abs 1 Satz 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) durch seine freiwillige, aber vom Unternehmer erbetene Teilnahme das erklärte Unternehmensinteresse unterstützt, durch die Gemeinschaftsveranstaltung den Zusammenhalt in der Belegschaft und mit der Unternehmensführung zu fördern (BSG, zB Urteile vom 22.9.2009 – B 2 U 4/08 R – juris Rn 11 f und vom 15.11.2016 – B 2 U 12 /15 R – juris Rn 19).

- 26 Eine Teilnahme an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen kann der versicherten Beschäftigten aber nur zugerechnet werden, wenn wenigstens folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Arbeitgeber will die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zur Förderung der Zusammengehörigkeit der Beschäftigten untereinander und mit ihm durchführen. Er hat zu ihr alle Betriebsangehörigen bzw alle Angehörigen einer organisatorisch abgegrenzten Abteilung des Betriebs eingeladen oder einladen lassen. Mit der Einladung muss der Wunsch des Arbeitgebers deutlich werden, dass möglichst alle Beschäftigten sich freiwillig zu einer Teilnahme entschließen. Die Teilnahme muss ferner vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der betroffenen Abteilung offenstehen und objektiv möglich sein. Es reicht nicht aus, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten wird oder zugänglich ist (BSG aaO). Auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden im Sinne einer absoluten Untergrenze kommt es nicht an (BSG, Urteil vom 5.7.2016 - B 2 U 19/14 R – juris Rn 17).
- 27 Der „S Team Cup“ vom 26.5.2016 fand zwar mit Wissen, Billigung und Unterstützung des Unternehmens statt. Die Veranstaltung entsprach aber schon hinsichtlich des als mögliche Teilnehmer ins Auge gefassten Personenkreises nicht den oben dargelegten Anforderungen. Die Einladung war an „alle fußballinteressierten Mitarbeiter von S, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen“, gerichtet. Dies sprach nur Personen an, die sich aktiv an den Fußballspielen beteiligen wollten. Der Ausschreibung entsprechend deckte sich die Teilnehmerzahl von 60 bis 70 Personen weitgehend mit der Zahl der aktiven Sportler. Die Teilnahme an der Veranstaltung stand somit schon nicht grundsätzlich allen Beschäftigten offen, sie war auch nicht allen grundsätzlich möglich.
- 28 Auch wenn man die vom Betriebsrat formulierte Einladung zum Fußballturnier nicht wörtlich nehmen, also unterstellen wollte, dass damit im Hinblick auf die besonders weite Verbreitung des Fußballs ein allgemein vorhandenes Interesse unterstellt und damit eigentlich alle, auch diejenigen, die nur zuschauen wollten, angesprochen werden sollten, würde dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Denn auch dies würde nichts daran ändern, dass die Veranstaltung inhaltlich lediglich für einen begrenzten Kreis Interessierter in Betracht kam. Weder die Unternehmen noch die Beschäftigten haben es in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Tatbestände auszuweiten, die außerhalb der individuell getroffenen Vereinbarungen über den Inhalt des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses liegen und damit grundsätzlich unversichert sind.
- 29 Bei der notwendigen Gesamtschau ist hier ausschlaggebend, dass das Fußballturnier vom 26.5.2016 nicht in ein Veranstaltungsprogramm integriert war. Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss von ihrer Programmgestaltung her geeignet sein, dadurch zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen, dass sie die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Teil anspricht. Ein Fußballturnier steht daher nur dann als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungsschutz, wenn es im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, die alle Betriebsangehörigen, auch die nicht sportinteressierten, einbezieht. Hingegen ist die Teilnahme an reinen Freizeit- und Erholungsveranstaltungen selbst dann nicht versichert, wenn diese vom Unternehmen organisiert und finanziert werden. Stehen Freizeit, Unterhaltung oder Erholung im Vordergrund, fehlt es an einem wesentlichen betrieblichen Zusammenhang (BSG, Urteil vom 15.11.2016 – B 2 U 12 /15 R – juris Rn 22).
- 30 Das war hier der Fall. Die Veranstaltung sah für nicht an den Fußballspielen teilnehmenden Personen keine Programmpunkte außerhalb des Fußballturniers, etwa eine gemeinsame Abschlussveranstaltung oder ein neben den Turnierspielen stattfindendes Rahmenprogramm mit nicht sportlichen Programmpunkten, vor. Die Bereitstellung eines Imbissstandes für die Teilnehmer des Turniers stellt kein solches Rahmenprogramm dar.
- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.
- 32 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.